

# TEIL A: PLANZEICHNUNG

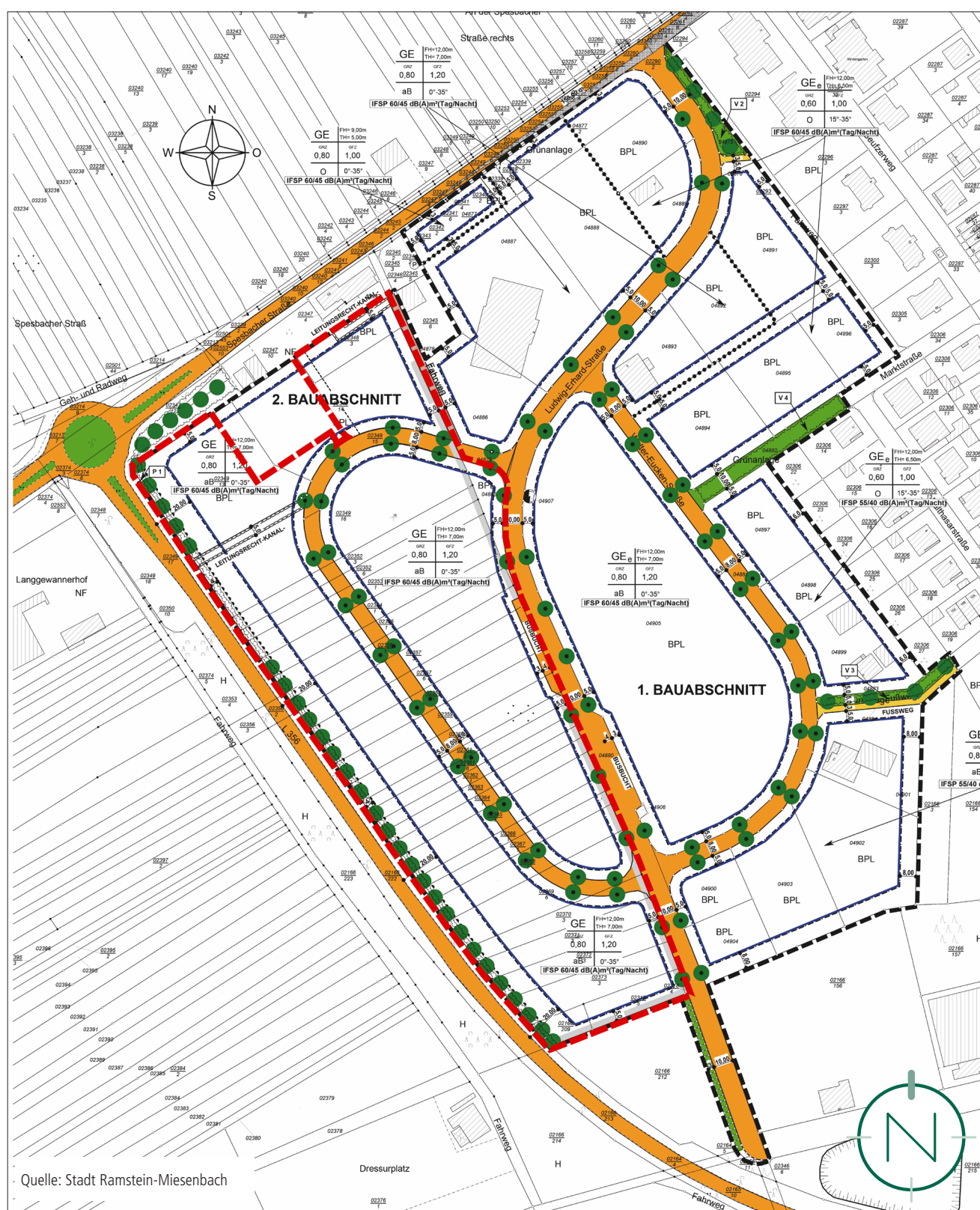


## PLANZEICHNERLÄUTERUNG

Symbol	Bedeutung	Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse	GRZ	GFZ	Bauweise	Dachneigung
	GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)						
	GEWERBEGEBIET (GE) (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 8 BAUNVO)						
	HÖHE BAULICHER ANLAGEN; HIER: ZULÄSSIGE TRAUFRÖHE ALS HÖCHSTMASS (BEZOGEN AUF DAS STRASSENNIVEAU) (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO)						
	HÖHE BAULICHER ANLAGEN; HIER: ZULÄSSIGE FIRSHÖHE ALS HÖCHSTMASS (BEZOGEN AUF DAS STRASSENNIVEAU) (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO)						
	GRUNDFLÄCHENZAHLE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)						
	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO)						
	DACHNEIGUNG BEI II GESCHOSSEN						
	ABWEICHENDE BAUWEISE (DIE GEBÄUDELÄNGEN DÜRFEN 50,00 M ÜBERSCHREITEN, ANSONSTEN GELTEN DIE REGELUNGEN DER OFFENEN BAUWEISE) (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)						
	BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)						
	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)						
	BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 UND ABS. 6 BAUGB)						
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)						
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND ABS. 6 BAUGB)						
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN AUF PRIVATEN FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 UND ABS. 6 BAUGB)						

### ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

# AUSSCHNITT - BEBAUUNGSPLAN „IN DEN SEUFZEN - ÄNDERUNG 1“ (2008)



# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO)

<b>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1-14 BAUNVO	Siehe Plan.
<b>GEWERBEGEBIET (GE)</b>	Gem. § 8 BauNVO
zulässig sind:	Gem. § 8 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO
	1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, 3. Anlagen für sportliche Zwecke.
	Gemäß Einzelhandelskonzept der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach sind im Gewerbegebiet Handwerksbetriebe und Einzelhandel mit nicht zentralen Sortimenten zulässig (vgl. Tabelle 13). Bei Ansiedlungsvorhaben ist im Einzelfall nachzuweisen, dass die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche in der Standortgemeinde und in den benachbarten zentralen Orten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
	<b>Tabelle 13: Nicht zentralrelevante Sortimente</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Möbel und Teppiche einschl. Küchenelektrogeräte</li> <li>Größelektrowaren</li> <li>Tapeten, Bodenbeläge, Farben / Lacke</li> <li>Baustoffe, Baumarktmaterial</li> <li>Werkzeuge</li> <li>Sanitärwaren</li> <li>Motas, Kfz-Zubehör</li> <li>Zooartikel, Tierhaltung und Tiere</li> <li>Gartenbedarf</li> <li>Fahrräder und Zubehör</li> <li>Campingartikel</li> </ul>
	Quelle: Einzelhandelskonzept der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach; Isoplan marktforschung Dr. Schreiber und Kollegen GbR, Saarbrücken; Stand: Juni 2016
ausnahmsweise zulässig sind:	Gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
	1. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
nicht zulässig sind:	Gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 und § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
	1. Tankstellen 2. Vergnügungstätten.
	Die textlichen Festsetzungen bzgl. der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Satz 2 BauNVO) sind zu beachten (vgl. Bebauungsplan „In den Seufzen - Änderung 1“)
<b>2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO	Siehe Plan. Im Gewerbegebiet wird das Maß der baulichen Nutzung bei der Grundflächenzahl 0,8 und der Geschossfläche 1,2 jeweils als maximal zulässiger Höchstwert festgesetzt.
<b>3. BAUWEISE</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO	Siehe Plan. Es ist eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO mit der Maßgabe festgesetzt, dass für die seitlichen Grenzabstände die Regelungen der offenen Bauweise gelten, jedoch auch Gebäude über 50,00 m Gesamtlänge zulässig sind.
<b>4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 ABS. 3 BAUNVO	Siehe Plan. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
	Die im Bebauungsplan „In den Seufzen - Änderung 1“ enthaltene Festsetzung bzgl. der Mindestgröße der Baugrundstücke entfällt.

<b>5. VERKEHRSFLÄCHEN</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB	Siehe Plan. Die ausgewiesenen Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden für den gewerblichen Güterverkehr voll ausgebaut, mit Bürgersteigausbildungen.
<b>6. FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERLEITUNG</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB	Die Ableitung der Niederschlags- und Schmutzwässer erfolgt im Trennsystem. Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den versiegelten Dachflächen muss in dezentralen Versickerungsmulden auf dem Baugrundstück zurückgehalten werden. Die Größe der Muldenausbildung richtet sich nach dem Versickerungsgrad des anstehenden Bodens und hat mindestens ein Stauvolumen von 15 Liter/m <sup>2</sup> bedachter Grundstücksfläche aufzuweisen. Ein Sicherheitsabfluss zum öffentlichen Kanalnetz darf nur in stark degressiver Form erfolgen (zul. Abfluss: 5 l/s x ha „u.“). Eine Ableitung von Drainagegewässern ist untersagt. Zum Schutz gegen Verunreinigungen sind Unterkerlungen gegen drückendes Wasser abzudichten (wasserdichte Wanne).
<b>7. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB	Siehe Plan. Im westlichen Geltungsbereich wird parallel zum Verlauf der L 356 eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.
<b>8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</b> GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB	<b>Untersuchungen Brut- und Nahrungsraumnutzung durch Feldlerche und Rotmilan:</b> Eine Brutraumnutzung durch die Feldlerche und eine Nahrungsraumnutzung durch den Rotmilan war aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht mehr überprüfbar. Die entsprechenden Untersuchungen sind zu den üblichen Erfassungszeiten im Frühjahr nachzuziehen. Je nach Ergebnis der Untersuchungen sind Festsetzungen zu treffen, die ein Eintreten der Verbotstatbestände nach §§ 19 und 44 BNatSchG 19 ausschließen (Vermeidungsmaßnahmen, ggfs. auch CEF-Maßnahmen). <b>Baufeldfreimachung und Gehölzentfernung außerhalb der Rodungsfristen:</b> Bei der Baufeldfreimachung und Gehölzentfernung sind grundsätzlich die Rodungsfristen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG einzuhalten.
<b>9. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES</b> GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB	Siehe Plan.

## HINWEISE

<b>Verfahren</b>	Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Umweltberichterstattung nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
<b>Denkmalschutz</b>	In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist für das Plangebiet bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt ist. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159 ff.) zu setzen, die zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Die o.g. Ausführungen entbinden den Bauträger/ Bauherrn bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese die Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen planmäßig, den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchführen können. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall mit Bauverzögerungen zu rechnen ist und dass, je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen, von Seiten der Bauträger/ Bauherrn finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich sind. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.
<b>Bodenschutz</b>	Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
<b>Brandschutz</b>	Die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. DIN 14090 ist zu beachten und umzusetzen. Die Kurvenradien sind für die Straßenführung zu beachten und einzuhalten. Eine leichte Breite der Restfahrbahn von 3,50 m (Lichtprofil beachten) muss vorhanden sein. Eine Wendemöglichkeit für alle Feuerwehrfahrzeuge ist im Wendehammerbereich der beiden Plansträße zu ermöglichen. Die Abmessungen sind dahingehend zu prüfen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 (Fußbodenhöhe ≤ 7 m über der mittleren Geländeoberfläche) können (tragbare) Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen. Einer Rettungshöhe > 8 m über Geländeoberfläche in jedem Geschoss (auch der nicht Vollgeschosse) von Nutzungseinheiten bedarf der erneuten Abstimmung. Gemäß dem Arbeitsblatt DVGW W405 ist der Löschwasserbedarf mit mind. 96 m <sup>3</sup> /h über die Dauer von 2 Stunden für die bauliche Nutzung anzusetzen und schriftlich nachzuweisen. Die Geschossflächenzahl ist mit 1,2 anzugeben. In Bezug auf die Umkreisregelung aus dem Arbeitsblatt W405 ist der Punkt 7 zu beachten. Die Abstände zwischen zwei Hydranten darf nicht mehr als 140 m Straßenlänge betragen.
<b>Immissionschutz</b>	Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/ Flugbetrieb ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden (z.B. Fluglärm). Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall) entstehen.
<b>Flugsicherung/-sicherheit</b>	Mobile Baukräne sind mit einer Tages- und Nachtzeichnung auszustatten. Sollte für die Errichtung von Gebäuden/ Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt: Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes, maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN sowie Standzeit. Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.
<b>Verkehrssicherungspflicht, Haftungsverzichtserklärung Wald</b>	Von den Eigentümern der Flurstücke 2518/4, 2316/5, 2166/289 und 2373/3 bzw. der entsprechenden Grundflächen ist eine Haftungsverzichtserklärung gegenüber der Stadt Ramstein-Miesenbach als Waldbesitzer einzufordern.
<b>Rüstungsalstandort</b>	Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich am nördlichen Rand des Plangebietes ein Teilschnitt des im Bodenschutzkataster registrierten Rüstungsalstandortes „Munitionsdepot Ramstein“ Reg. Nr. 33508038-0101 befindet. Nach den der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vorliegenden Informationen sollen sich in diesem Bereich 1922/23 ca. 200 Munitionshäuser der französischen Streitkräfte befinden haben. Was nach dem Abzug der Franzosen 1930 mit dem Depot geschah ist nicht bekannt. Es wurden keine Hinweise auf den direkten/offenen Umgang mit Sprengstoffen oder Kampfmitteln gefunden. Der Rüstungsalstandort wurde im Zuge der vertiefenden Erfassung als nicht altlastverdächtig eingestuft.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	
Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) vom 24. November 1998 (GVBl. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 66).</li> <li>Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).</li> <li>Straßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßengesetz - LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).</li> <li>Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).</li> <li>Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719).</li> </ul>

## VERFAHRENSVERMERKE

<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Stadtrat der Stadt Ramstein-Miesenbach hat am 08.10.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Seufzen“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).</li> <li>Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 05.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).</li> <li>Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.</li> <li>Der Bebauungsplan wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren geändert. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt.</li> <li>Der Stadtrat der Stadt Ramstein-Miesenbach hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 den Entwurf genehmigt und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Seufzen“ beschlossen (§ 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).</li> <li>Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 13.11.2020 bis einschließlich 14.12.2020 öffentlich ausliegen (§ 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).</li> <li>Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, am 05.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht (§ 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).</li> <li>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 05.11.2020 von der Auslegung benachrichtigt (§ 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 14.12.2020 zur Stellungnahme eingeräumt.</li> <li>Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am 25.02.2021. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Stadtrat hat am 25.02.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Seufzen“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.</li> <li>Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Seufzen“ wird hiermit als Satzung ausgefertigt.</li> </ul>
Ramstein-Miesenbach, den _____	
Der Bürgermeister	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Satzungsbeschluss wurde am 04.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Umfang der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) hingewiesen worden.</li> <li>Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Seufzen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).</li> </ul>	
Ramstein-Miesenbach, den _____	
Der Bürgermeister	

In den Seufzen  
2. Änderung des Bebauungsplanes  
in der Stadt Ramstein-Miesenbach, Stadtteil Ramstein

M 1:10 000; Quelle: ©GeoBasis-DE / UrmGeoRP (2020)

<p>Bearbeitet im Auftrag der Stadt Ramstein-Miesenbach Am Neuen Markt 6 66877 Ramstein-Miesenbach</p>	<p>Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70 email: info@kernplan.de</p> <p>Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Hugo Kern Dipl.-Ing. Sarah End</p>
---	---

Stand der Planung: 25.02.2021  
**SATZUNG**

Maßstab 1:1.000 im Original  
Verkleinerung ohne Maßstab

0 10 50 100

KERNPLAN